

Wichtige Information an alle Teilnehmer Bio-Zertifizierung über den OGV Weiler/Rems e.V.

Der Kontrollverein ökologischer Landbau e.V., Karlsruhe, hat dem Verein die rückwirkende Anerkennung und die Bescheinigung gemäß Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nach der durchgeführten Kontrolle erteilt.

Somit dürfen alle Teilnehmer die mit dem **Obst- und Gartenbauverein Weiler/Rems e.V.** einen Vertrag abgeschlossen haben den Obstertrag **nur** bei der **Annahmestelle Christian Schall**, zu den Annahmezeiten die noch veröffentlicht werden, als Bio-Obst abliefern.

Die Annahmestelle Schall verfügt über eine Liste aller Teilnehmer. Damit ist gewährleistet, dass die Teilnehmer am Zertifizierungsprogramm den vereinbarten höheren Preis für die Bio-Ware erhalten.

Eine Abgabe bei einer anderen Annahmestelle ist nicht zulässig!

Die folgenden **Auflagen** sind von den Erzeugern zu beachten:

1. Bei einigen der Grünlandflächen wird der Aufwuchs unter den Bäumen durch konventionelle Betriebe genutzt. Um die Bio-Zertifizierung aufrecht zu erhalten dürfen nur verordnungskonforme Betriebsmittel eingesetzt werden und die Zukaufbelege sind beim Vorstand Hans Burian abzugeben, damit sie zur Kontrolle vorliegen.
2. Auch von den Betrieben, die den Aufwuchs nutzen dürfen keine verordnungswidrigen Betriebsmittel ausgebracht werden!
3. Eine reine Nutzung des Aufwuchses (abweiden, abmähen) ist möglich.

Bitte halten Sie die Auflagen ein, da sonst die Bio-Zertifizierung gefährdet ist.

Auszug aus den Vertragsbedingungen. (Vertrag im Internet: www.ogv-weiler-remms.de)

§ 2 Pflichten des Vertragspartners

Der Vertragspartner verpflichtet sich

- die Bewirtschaftung gemäß den EU-Öko-Verordnungen durchzuführen, insbesondere Düngemittel und Pflanzenschutzmittel nur nach Rücksprache und mit schriftlichem Einverständnis des OGV anzuwenden, die Anwendung zu dokumentieren und die Dokumentation dem OGV vorzulegen;
- mit der Überprüfung durch die beauftragte Öko-Kontrollstelle einverstanden zu sein, jederzeit Auskunft über die Bewirtschaftung der Flächen und über die Herkunft des Obstes zu geben;
- dem OGV und der beauftragten Öko-Kontrollstelle die Besichtigung der Anbauflächen sowie die Entnahme von Proben zu gestatten;
- dem OGV zu gestatten, persönliche Daten, soweit für die Vertragsabwicklung notwendig, zu erheben, zu speichern und an die Öko-Kontrollstelle, die Obstsammelstelle, sowie dem Verarbeiter weiterzugeben;
- nur gesunde und voll reife Bio-Äpfel und keine unreifen, faulen oder Äpfel von nichtzertifizierten Flächen, bei der Annahmestelle als Bio-Obst abzugeben;
- bei Beendigung des Kontrollverhältnisses seine Produkte nicht mehr mit Hinweis auf ökologischen Landbau zu anzuliefern.